**Statuten des Fördervereins der Institution XXX *MUSTERVORLAGE***

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «Förderverein der Institution XXX» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in YYY.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

**Art. 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung der Tätigkeit der Institution XXX im Rahmen ihrer Statuten sowie die Bekanntmachung ihrer Zielsetzungen, Angebote und Leistungen.

Der Verein kann im Rahmen seines Zwecks alle gesetzlich zulässigen Rechtsgeschäfte vornehmen und u.a. entgeltlich oder unentgeltlich Liegenschaften sowie Beteiligungen an juristischen Personen erwerben oder veräussern.

**II. Mitgliedschaft**

**Art. 3 Voraussetzungen**

Die Vereinsmitgliedschaft beantragen kann jede natürliche oder juristische Person, die sich für den Zweck des Vereins einsetzen will und seine Statuten anerkennt.

**Art. 4 Beginn**

Die Mitgliedschaft beginnt durch die Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs.

Der Vorstand entscheidet ohne Begründung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

Ein ablehnender Entscheid des Vorstands kann bei diesem innert 30 Tagen zu Handen der Mitgliederversammlung schriftlich angefochten werden.

**Art. 5 Beendigung**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder schriftliche Mitteilung des Austritts. Diese erfolgt an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss eines Mitglieds, welches seine finanziellen Verpflichtungen anhaltend nicht erfüllt oder mit seinem Verhalten den Zweckbestimmungen des Vereins entgegenwirkt. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss ohne Begründung. Sein Beschluss kann innert 30 Tagen schriftlich bei der Mitgliederversammlung angefochten werden, welche darüber mit 2/3-Mehrheit entscheidet.

**III. Organisation**

**Art. 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

* die Mitgliederversammlung
* der Vorstand
* die Revisionsstelle.

**IV. Mitgliederversammlung**

**Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst alle Mitglieder.

Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Festlegung der Grundsätze der finanziellen Unterstützung der Institution XXX und des entsprechenden, jährlichen Zahlungsrahmens
2. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie Festsetzung ihrer allfälligen Entschädigung
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
4. Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Vorstands
5. Wahl der Revisionsstelle
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken sowie den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen an juristischen Personen
8. endgültiger Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
9. Erlass und Änderung der Statuten
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
11. Beschlussfassung über Anträge, welche durch den Vorstand oder ein Vereinsmitglied unterbreitet werden.

**Art. 8 Einberufung und Durchführung**

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand gemäss seinem Beschluss oder auf Verlangen von mindestens 20 Prozent der Mitglieder oder der Revisionsstelle einberufen.

Die Einladungen und Traktandenlisten für Mitgliederversammlungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zugestellt werden.

Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Anträge von Mitgliedern für Traktanden sind dem Vorstand rechtzeitig zu unterbreiten, für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens sechs Wochen zuvor.

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder nötigenfalls durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet.

Die Sitzungsleitung fällt bei Stimmengleichheit in Abstimmungen den Stichentscheid bzw. zieht bei Wahlen nach einmaliger Wiederholung das Los.

Die Sitzungsleitung sorgt für die Protokollierung der gefassten Beschlüsse und die anschliessende Orientierung der Vereinsmitglieder.

**Art. 9 Abstimmungen und Wahlen**

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe durch ein anderes Vereinsmitglied ist möglich, wenn dieses sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist.

Mit Ausnahme von Art. 19 und Art. 20 erfolgt die Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

**V. Vorstand**

**Art. 10 Zusammensetzung, Organisation und Entschädigung**

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens zwei und höchstens vier weiteren Vereinsmitgliedern, welche mehrheitlich weder Organ noch Mitarbeitende der Institution XXX sind.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selber und bestimmt insbesondere eine/n Vizepräsident/in sowie eine/n Sekretär/in und eine/n Kassier/in.

Der Vorstand legt die Einzelheiten seiner Organisation (u.a. Einberufung zu Sitzungen, Beschlussfassung und Protokollierung sowie die Zeichnungsberechtigungen) und seiner Aufgabenerfüllung in einem Reglement fest.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig, sofern die Mitgliederversammlung keine Abgeltung beschliesst.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Entschädigung der Spesen, welche ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit unvermeidbar entstehen.

**Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere für

1. die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse
2. den Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (unter Vorbehalt von Art. 7 Bst. h)
3. die effiziente Verwaltung und sichere Anlage des Vereinsvermögens
4. die Bewilligung von finanziellen Leistungen an die Institution XXX im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Zahlungsrahmens
5. die Verpflichtung des Vereins durch Rechtsgeschäfte aller Art, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
6. die Vertretung des Vereins nach aussen.

**VI. Revisionsstelle**

**Art. 12 Besetzung**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich geeigneten Vereinsmitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören, oder einer externen Treuhandfirma.

Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

**Art. 13 Auftrag**

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Buchhaltung sowie der Bilanz und der Erfolgsrechnung des Vereins. Sie kontrolliert zudem die statutenkonforme Verwendung der Mittel und die Sicherheit der Vermögensanlage.

Die Revisionsstelle erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und stellt Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands.

Die Revisionsstelle ist befugt, bei der Feststellung besonderer Vorkommnisse die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn deren Bedeutung und Dringlichkeit dies gebietet.

**VII. Finanzielle Bestimmungen**

**Art. 14 Bildung des Vereinsvermögens**

Das Vereinsvermögen wird durch Mitgliederbeiträge, Spenden (Schenkungen) und Legate sowie weitere Zuwendungen sowie durch Vermögenserträge und allfällige öffentlich-rechtliche Subventionen gebildet.

**Art. 15 Verwendung des Vereinsvermögens**

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Das Vereinsvermögen dient ausschliesslich der Deckung seiner laufenden Kosten und der Unterstützung von Aktivitäten der Institution XXX, welche der unmittelbaren oder mittelbaren Erreichung ihres statutarischen Zwecks dienen und nicht anderweitig, insbesondere nicht durch öffentlich-rechtliche Abgeltungen ihrer Leistungen, finanziert werden.

**Art. 16 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

**Art. 17 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keinerlei persönliche Haftung der Mitglieder.

**Art. 18 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins wird das nach Begleichung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf eine andere gemeinnützige und steuerbefreite Förderinstitution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung im Kanton Bern übertragen.

**VIII. Auflösung des Vereins**

**Art. 19 Auflösung durch Liquidation**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und unter Beachtung von Art. 18 aufgelöst und liquidiert werden.

**Art. 20 Auflösung durch Fusion**

Wird der Verein durch Fusion mit einer anderen vergleichbaren Förderinstitution aufgelöst, richtet sich der Übergang von Aktiven und Passiven nach dem Fusionsvertrag.

Dieser Vertrag ist durch den Vorstand abzuschliessen und durch die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zu genehmigen.

**IX. Schlussbestimmungen**

**Art. 21 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung am dd.mm.yyyy beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Ort, dd.mm.yyyy

**Förderverein der Institution XXX**

Der Präsident: Der Protokollführer:

……………………. ……………………………